

Allgemeine Lieferbedingungen der ZVZ-Composite Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Lieferungen von beweglichen Sachen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrags. Die AGB geltend nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende oder abweichende AGB erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen AGB ausdrücklich zugestimmt. Selbst wenn wir uns auf ein Schreiben unseres Kunden beziehen, das AGB des Kunden enthält oder hierauf Bezug nimmt, liegt darin keine Zustimmung zu der Geltung der AGB des Kunden. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender AGB unsere Leistungen erbringen. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform oder unsere Bestätigung in Textform maßgeblich.

§ 2 Zustandekommen und Beendigung des Vertrages

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, welches wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der von uns geschuldeten Leistungen annehmen können.
- (3) Bei ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt wurde, eine Vermögensauskunft abgegeben wurde oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sonst erkennbar ist, dass unser Anspruch auf Gegenleistung gefährdet ist.
- (4) Allein maßgeblich für unsere Rechtsbeziehungen zum Kunden ist der geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder. Etwaige mündliche Zusagen von unserer Seite sind unverbindlich; nur die Geschäftsführer sind berechtigt, von dem Vertrag abweichende mündliche Abreden zu treffen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die von uns angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Gesamtpreis ist ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware auf das von uns angegebene Bankkonto zu überweisen. Nach Ablauf der Frist gerät der Kunde in Verzug. Die vereinbarten Preise gelten ab Werk, es sei denn, zwischen den Parteien ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.
- (2) Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (3) Wir sind berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung/Vorkasse auszuführen, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich beeinträchtigen und die Bezahlung unserer Forderungen gefährden. Ist

Anschrift

ZVZ – Composite Werkzeug- und
Vorrichtungsbau GmbH

Gewerbestraße 5
01471 Radeburg

Geschäftsführer

Dr.-Ing. Karlheinz Zehe
Dipl.-Ing. (FH) Martin Zehe
Dresden 26957 HBR
USt-IdNr. DE261 140 816
Steuernr. 209 / 123 / 02637

Kontakt

Tel.: +49 / (0)35208 / 3955 – 0
Fax: +49 / (0)35208 / 3955 – 41
info@zvz-composite.com
www.zvz-composite.com

Bankverbindungen

| | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| Sparkasse Meißen | Commerzbank Dresden |
| IBAN: DE 42 8505 5000 3150 0477 48 | IBAN: DE 60 8504 0000 0145 2382 00 |
| BIC: SOLA DES1 MEI | BIC: COBA DEFF XXX |

Vorauszahlung/Vorkasse vereinbart oder sind wir berechtigt, die Leistungen gemäß des vorstehenden Satzes nur gegen Vorauszahlung oder Vorkasse zu erbringen, beginnen sämtliche für uns maßgebliche Fristen erst mit vollständigem Zahlungseingang zu laufen. Etwaig vereinbarte Termine, beispielsweise für Lieferung oder Leistungen, verschieben sich bei nicht fristgerechter Zahlung um den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlichem Zahlungseingang.

- (4) Wir behalten uns das Recht vor, Preise und Werkzeugkostenanteile anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mindestens drei Monate liegen. Wir behalten uns weiter das Recht vor, die Preise anzupassen, wenn unsere Lieferanten, insbesondere Rohstofflieferanten, ihre Angebote mit kürzerer Bindungsdauer als für das Zustandekommen des vorliegenden Vertrages zwischen unserem Angebot und dem Zustandekommen des Vertrages, versehen und deshalb nach Abschluss des hiesigen Vertrages die Preise erhöhen.

§ 4 Leistungszeit und Gefahrübergang

- (1) Von uns angegebene Fristen und Termine für Lieferung und Leistung gelten nur annähernd, es sei denn, wir haben im Einzelfall ausdrücklich feste Fristen oder Termine zugesagt. Sofern wir verbindliche Fristen oder Termine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Frist bzw. neuen Termin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.
- (2) Sind für die Erbringung unserer Leistung Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich, beginnen Liefer-, Ausführungs- oder Fertigstellungsfristen erst mit Erfüllung der Mitwirkungshandlung zu laufen.
- (3) Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt die Lieferung ab Werk vereinbart.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung und die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer etc. über. Soweit eine Abnahme, die grundsätzlich bei uns stattfindet, vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme im Verzug ist. Auf Wunsch des Kunden wird die Sendung durch uns auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (5) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn
- die Lieferung und – sofern wir auch die Installation schulden – die Installation abgeschlossen ist
 - wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben
 - seit Lieferung oder Installation zehn Werktagen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

| Anschrift | Geschäftsführer | Kontakt | Bankverbindungen |
|---|---|--|---|
| ZVZ – Composite Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH Gewerbestraße 5 01471 Radeburg | Dr.-Ing. Karlheinz Zehe Dipl.-Ing. (FH) Martin Zehe Dresden 26957 HBR USt-IdNr. DE261 140 816 Steuernr. 209 / 123 / 02637 | Tel.: +49 / (0)35208 / 3955 – 0 Fax: +49 / (0)35208 / 3955 – 41 info@zvz-composite.com www.zvz-composite.com | Sparkasse Meißen IBAN: DE 42 8505 5000 3150 0477 48 BIC: SOLA DES1 MEI |
| | | | Commerzbank Dresden IBAN: DE 60 8504 0000 0145 2382 00 BIC: COBA DEFF XXX |

- (6) Sind im Falle eines Abrufauftrages mehr als sechs Monate seit Vertragsschluss vergangen, sind wir berechtigt, eine 14-tägige Nachfrist für die Beauftragung der noch nicht abgerufenen Leistungen zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist können wir nach unserer Wahl Abruf der nicht abgerufenen Mengen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Schadenersatz umfasst auch Verschlechterungen von bereits bezogenen Rohstoffen für die Bearbeitung der Abrufaufträge sowie alterungsbedingte Beeinträchtigungen. Die übliche Alterung von bereits produzierten Teilen im Rahmen eines Abrufauftrages stellt keinen Mangel dar.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Kunden vor. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung sind wir unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 3 jedoch jederzeit berechtigt, ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu leisten. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zugriffe Dritter, zum Beispiel durch Pfändungen, auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir

| Anschrift | Geschäftsführer | Kontakt | Bankverbindungen |
|---|---|--|---|
| ZVZ – Composite Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH Gewerbestraße 5 01471 Radeburg | Dr.-Ing. Karlheinz Zehe Dipl.-Ing. (FH) Martin Zehe Dresden 26957 HBR USt-IdNr. DE261 140 816 Steuernr. 209 / 123 / 02637 | Tel.: +49 / (0)35208 / 3955 – 0 Fax: +49 / (0)35208 / 3955 – 41 info@zvz-composite.com www.zvz-composite.com | Sparkasse Meißen IBAN: DE 42 8505 5000 3150 0477 48 BIC: SOLA DES1 MEI |
| | | | Commerzbank Dresden IBAN: DE 60 8504 0000 0145 2382 00 BIC: COBA DEFF XXX |

in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu widerrufen.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheit nach unserer Wahl freigeben.

§ 6 Gewerblicher Rechtschutz

- (1) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modellen und sonstigen Unterlagen, die von uns erstellt worden sind, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe der genannten Unterlagen an Dritte bedarf unserer Zustimmung.
- (2) Sofern wir nach Zeichnungen, Mustern oder Modellen des Kunden zu liefern haben, steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter dadurch nicht verletzt werden. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung stellt uns der Kunde auf erstes Anfordern von Ansprüchen des Dritten einschließlich erforderlicher Rechtsverteidigungskosten frei. Uns überlassene Zeichnungen, Muster oder Modelle werden auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt, andernfalls sind wir berechtigt, diese nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Lieferung zu vernichten.
- (3) Sollte die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, ohne dass dies auf eine Mitwirkungshandlung des Kunden, insbesondere gemäß Abs. 2, zurückzuführen ist, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser AGB. Bei Rechtsverletzung durch von uns gelieferter Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen den Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Absatzes nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorgenannten Ansprüche gegen den Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 7 Gewährleistung/Garantie

- (1) Garantien sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns als solche bezeichnet werden und von einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer ausdrücklich abgegeben werden.
- (2) Für den Fall, dass die von uns gelieferte Ware mangelhaft ist, behalten wir uns die Wahl zwischen Nachlieferung und Nachbesserung vor.
- (3) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nachdem sie in seinen Machtbereich gelangt ist, zu untersuchen. Sofern sich ein Mangel zeigt, hat er dies uns unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich eine Kontrolle auf etwaige Maßabweichungen vorzunehmen und uns solche Abweichungen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln richtet sich nach § 8. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt.

| Anschrift | Geschäftsführer | Kontakt | Bankverbindungen |
|---|---|--|---|
| ZVZ – Composite Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH Gewerbestraße 5 01471 Radeburg | Dr.-Ing. Karlheinz Zehe Dipl.-Ing. (FH) Martin Zehe Dresden 26957 HBR USt-IdNr. DE261 140 816 Steuernr. 209 / 123 / 02637 | Tel.: +49 / (0)35208 / 3955 – 0 Fax: +49 / (0)35208 / 3955 – 41 info@zvz-composite.com www.zvz-composite.com | Sparkasse Meißen IBAN: DE 42 8505 5000 3150 0477 48 BIC: SOLA DES1 MEI |
| | | | Commerzbank Dresden IBAN: DE 60 8504 0000 0145 2382 00 BIC: COBA DEFF XXX |

§ 8 Haftung

- (1) Unsere Haftung für vertragliche oder deliktische Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten oder dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Darüber hinaus ist unsere Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die Haftung im Falle des Verzuges ist für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 % der vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch 5 % der Vergütung beschränkt.
- (2) Die vorstehende Haftungsregelung ist auch auf Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen anzuwenden.
- (3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjährten derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe bzw. Abnahme der Sache.
- (4) Soweit eine Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Verjährung unserer Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjährten abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

§ 10 Werkzeuge, Armierungsteile

- (1) Für Werkzeuge (z. B. Formen), die zur Erledigung von Aufträgen des Kunden durch uns oder in unserem Auftrag durch einen Dritten angefertigt werden, wird der Kunde mit seinem Werkzeugkostenanteil belastet. Die Werkzeugkosten sind ohne Abzug zahlbar; 40 % bei Bestellung, 50 % bei Abmusterung und 10 % bei Produktionsbereitschaft (auch wenn noch Änderungen nötig werden). Änderungen vor Werkzeugfertigung, die eine Verschiebung der Vorlage der Werkstücke nach sich ziehen, berechtigen uns, die sofortige Erstattung des bis dahin aufgewendeten Werkzeugkostenanteils zu fordern. Die Kosten für Änderungen von Werkzeugen auf Veranlassungen des Kunden trägt dieser; sie werden nicht zurückvergütet.
- (2) Die Werkzeuge werden ausschließlich für Aufträge des Kunden verwendet. Wenn der Kunde Lieferungen und Leistungen nicht vereinbarungsgemäß bezahlt, können wir die Werkzeuge anderweitig verwenden. Kosten für Prüfeinrichtungen, Lehren, Vorrichtungen und sonstige Spezialeinrichtungen sind in den Werkzeugkosten nicht enthalten. Soweit solche erforderlich sind, sind sie vom Kunden bereitzustellen oder extra zu beauftragen. Sie bleiben Eigentum des Kunden oder gehen nach vollständiger geleisteter Zahlungen in dessen Eigentum über.

| Anschrift | Geschäftsführer | Kontakt | Bankverbindungen |
|---|---|--|---|
| ZVZ – Composite Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH Gewerbestraße 5 01471 Radeburg | Dr.-Ing. Karlheinz Zehe Dipl.-Ing. (FH) Martin Zehe Dresden 26957 HBR USt-IdNr. DE261 140 816 Steuernr. 209 / 123 / 02637 | Tel.: +49 / (0)35208 / 3955 – 0 Fax: +49 / (0)35208 / 3955 – 41 info@zvz-composite.com www.zvz-composite.com | Sparkasse Meißen IBAN: DE 42 8505 5000 3150 0477 48 BIC: SOLA DES1 MEI |
| | | | Commerzbank Dresden IBAN: DE 60 8504 0000 0145 2382 00 BIC: COBA DEFF XXX |

- (3) Werden Armierungsteile, z. B. einzupressende, einzuschäumende oder einzuspritzende Metallteile, durch den Kunden geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie bei uns mit einem Zuschlag von 10 bis 15 % je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass uns eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Kunde verpflichtet, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Wir behalten uns in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

§ 11 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

§ 12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtswahl

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungs- und Zahlungsort Radeburg. Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in Radeburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Radeburg, März 2022

| Anschrift | Geschäftsführer | Kontakt | Bankverbindungen |
|---|---|--|--|
| ZVZ – Composite Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH Gewerbestraße 5 01471 Radeburg | Dr.-Ing. Karlheinz Zehe Dipl.-Ing. (FH) Martin Zehe Dresden 26957 HBR USt-IdNr. DE261 140 816 Steuernr. 209 / 123 / 02637 | Tel.: +49 / (0)35208 / 3955 – 0 Fax: +49 / (0)35208 / 3955 – 41 info@zvz-composite.com www.zvz-composite.com | Sparkasse Meißen IBAN: DE 42 8505 5000 3150 0477 48 BIC: SOLA DES1 MEI |
| | | | Commerzbank Dresden IBAN: DE 60 8504 0000 0145 2382 00 BIC: COBA DEFF XXX |